



Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Zwingenberg

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Zwingenberg hier: 3. Änderung

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 34 der Friedhofsordnung der Stadt Zwingenberg vom 01.09.2011 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in der Sitzung am 17.12.2020 folgende 3. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1 und dessen Bezeichnung erhält folgende Fassung:

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs/der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der jeweils gültigen Fassung der Friedhofsordnung der Stadt Zwingenberg sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 und dessen Bezeichnung erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.

b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

c) Bei Umbettungen i. S. v. § 13 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.

d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 und dessen Bezeichnung erhält folgende Fassung:

Erwerb von Gräbern

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdgrabstätten

1.1 Einzelgrabstätte	1.500,00 EUR
1.2 Doppelgrabstätte	3.000,00 EUR
1.3. Jede weitere Grabstätte (in Mehrfachgrabstätten).....	1.500,00 EUR
1.4 Reihengrabstätte	1.100,00 EUR
1.5 Kindergrabstätte	1.000,00 EUR

2. Urnengrabstätten

2.1. Urnengrabstätte (bis zu 4 Urnen).....	1.200,00 EUR
2.2 Urnenreihengrabstätte	1.000,00 EUR
2.3 Anonymes Urnengrab	1.100,00 EUR
2.4 Baumgrabstätte	1.800,00 EUR

§ 5 und dessen Bezeichnung erhält folgende Fassung:

Anfertigung von Gräbern, Beisetzungen

(1) Für das Anfertigen einer Grabstätte und für die Beisetzung werden folgende Gebühren erhoben:

1. Erdbestattung (Sargbeisetzung)

1.1 Erdgrab.....	900,00 EUR
1.2. Tiefgrab	1.100,00 EUR
1.3 Kindergrab (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)	400,00 EUR
1.4 Nachträgliche Tieferlegung eines Sarges	1.800,00 EUR
1.5 Umbettung eines Sarges (Ausgrabung).....	1.200,00 EUR

2. Urnenbeisetzung

2.1 Erdgrab.....	350,00 EUR
2.2 Umbettung einer Urne (Ausgrabung)	300,00 EUR

(2) Für weitere Leistungen, wie zum Beispiel der nachträglichen Öffnung einer Grabstätte, werden Gebühren in einer dem jeweiligen Aufwand entsprechenden Höhe erhoben.

§ 6 und dessen Bezeichnung erhält folgende Fassung:

Sonstige Gebühren

(1) Für die Benutzung der Friedhofsgebäude werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzung der Friedhofskapelle pro Tag.....	250,00 EUR
2. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	60,00 EUR

(2) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden erhoben:

1. Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und Ausstellung einer Genehmigung / Berechtigungskarte für die Dauer von 5 Jahren (§ 9 der Friedhofsordnung)	25,00 EUR
2. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	25,00 EUR
3. Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen	50,00 EUR
4. Räumung von Grabstätten	
4.1 Erdgrab.....	80,00 EUR
4.2 Kindergrab.....	40,00 EUR
4.3 Urnengrab	30,00 EUR

Die vorstehende 3. Änderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zwingenberg, den 22. Dezember 2020

Magistrat der Stadt Zwingenberg
Dr. Habich, Bürgermeister